

## Die Neuregelung des Ausfuhrhandels in der Türkei.

Ueber die von uns am 4. d. M. hier besprochene staatliche Neuorganisation des Ausfuhrhandels der Türkei wird aus Konstantinopel u. a. noch telegraphisch gemeldet: Das Amtsblatt veröffentlicht eine vorbehaltlich der parlamentarischen Genehmigung sofort in Anwendung tretende Gesetzverordnung sowie das bezügliche Ausführungsdekret über die Neuregelung der Ausfuhr von Waren aus der Türkei, zu deren Beaufsichtigung und Kontrolle, wie bereits gemeldet, eine Zentralkommission eingesetzt wurde. Eine Ausfuhrgebühr, für jede Ware durch Ministerratsbeschluß bestimmt, bis zu einer Höhe von 10 Prozent des Wertes wird eingehoben werden, zu deren Zahlung der Exporteur verpflichtet ist.

Die Ausfuhrwaren sind in zwei Kategorien geteilt:

1. Waren, deren Einfluß den inneren Bedarf des Landes nicht beeinflussen kann: Anis, Agrumen, Obst, trockene Früchte, Mokkakaffee (nur aus dem Vilajet Jemen), Oliven, Opium, Gewürze, Seide, Seidentücher, Rosenöl, Essenzen, Tabak und Tombak über die Bedürfnisse der Tabakregie, Fischeier, Kaviar, Zuckerbäckereifabrikate, Halwa, getrocknete Fische über die inneren Bedürfnisse, Knochen und Hörner, Klauen, Fellen, Teppiche, Spitzen, Säutlinge, Glimmer, Elfenbein, Bernstein, Seidentofons, Seidenraupensamen, Spiritusgetränke, Plastersteine, Eicheln;

2. Waren, deren Ausfuhr den inneren Bedarf beeinträchtigen könnte: Korn, Mehl, Grieß, Stärkemehl, Weizengrieß, Mais, Bohnen, Kichererbsen, Erbsen, Linsen, Erdäpfel, Reis, Butter, Olivenöl, Zwiebeln, Salz, Honig, Fleischkonserven (Pasirtma), Gerste, Hafet, Kleie, Stroh, Viehfutter, lebende Tiere, Arzneimittel, chemische Produkte, Seife, Felle (ohne Wolle), Pelzwaren (bis auf die wertvollen), Holz, Säcke, Steinkohle, Koks, Branntwein, Petroleum, Benzin, Maschinöl, Salpeter, Baumwolle, Wolle, Sesamöl, Mohnsamen.